

Richtlinien zur Förderung der haus- und fachärztlichen Versorgung in der Stadt Andernach

1. Allgemeine Förderhinweise

Die Stadt Andernach gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie gegebenenfalls ergänzender rechtlicher Bestimmungen Zuwendungen für die haus- und fachärztliche Versorgung. Ein Anspruch auf Gewährung besteht nicht. Die Stadt Andernach entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßen Ermessen.

Drittförderungen, z.B. durch Bund, Land oder Kassenärztliche Vereinigung sind vorrangig.

2. Förderziele und Fördergegenstand

Die Stadt Andernach verfolgt mit der Richtlinie das Ziel, die haus- und fachärztliche Versorgung im Gebiet der Stadt Andernach zu verbessern und den erschwerenden Rahmenbedingungen im Gesundheitssektor entgegenzuwirken.

Hierzu werden folgende Maßnahmen gefördert:

- Übernahme einer Haus-/Facharztpraxis im aktuellen Jahr
 - (a) Übernahme erfolgt durch einen Haus-/ Facharzt, der bisher nicht in Andernach tätig war
 - (b) Übernahme erfolgt durch einen bisher angestellten Haus-/ Facharzt der zu übernehmenden Praxis
 - (c) Bei einer gemeinschaftlichen Praxisübernahme bedarf es eines gemeinsamen Antrags, da der Zuschuss nur einmalig gezahlt wird
 - (d) Gilt auch im Rahmen von medizinischen Versorgungszentren (MVZ)
 - (e) Übernahme der Haus-/Facharztpraxis durch einen oder mehrere Haus-/Fachärzte die bereits eine oder mehrere Praxen in der Stadt Andernach betreiben (Zweigpraxis)

Es muss ein Versorgungsauftrag der Kassenärztlichen Vereinigung vorliegen.

- Neugründung einer Haus-/Facharztpraxis im aktuellen Jahr
 - (a) Neugründung einer zusätzlichen Haus- /Facharztpraxis mit Nachweis eines entsprechenden Versorgungsauftrages der Kassenärztlichen Vereinigung.
 - (b) Gilt auch im Rahmen von medizinischen Versorgungszentren (MVZ)

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigte Zuwendungsempfänger sind alle Haus- / Fachärzte mit Kassenzulassung, die sich im Gebiet der Stadt Andernach im Rahmen einer Praxisübernahme oder Neugründung niederlassen möchten und einen 50 %-igen oder 100 %-igen Arztsitz übernehmen.

Unter die fachärztliche Versorgung fallen abschließend Augenärzte, Chirurgen, Frauenärzte, HNO-Ärzte, Hautärzte, Kinder- und Jugendärzte, Nervenärzte, Orthopäden, Psychotherapeuten, Radiologen, Urologen und Zahnärzte.

Eine Förderung für Haus-/ Fachärzte erfolgt nur, wenn für die jeweilige Fachgruppe eine Unterversorgung vorliegt. Ob eine Unterversorgung vorliegt entscheidet die Kassenärztliche Vereinigung (KV).

4. Spezifische Zuwendungsvoraussetzungen

Gewährte Fördermaßnahmen werden im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Andernach veröffentlicht.

5. Art und Umfang der Förderung

- (a) Bei Neugründung bzw. Übernahme einer Praxis beträgt der Höchstbetrag des Zuschusses für eine Niederlassung mit vollem Versorgungsauftrag bis zu 10.000 EUR, bei nicht vollem Versorgungsauftrag bis zu 7.500 EUR. Die Höhe der Zuwendung für die Übernahme / Gründung einer Zweigpraxis beträgt bis zu 5.000 EUR.
- (b) Bei zeitlich gestaffelter Übernahme wird der Zuschuss erst bei vollständiger Übernahme gewährt.

- (c) Die Zuwendungsempfänger müssen nach Erhalt der Förderung fünf Jahre in der Stadt Andernach vertragsärztlich tätig sein. Sollten sie kürzer als fünf Jahre vertragsärztlich tätig sein, sind sie unverzüglich zur Rückzahlung von einem Fünftel der Fördersumme für jedes volle Jahr vor Ablauf der Bindungsfrist verpflichtet. In Härtefällen kann der Haupt- und Finanzausschuss ganz oder teilweise von der Rückzahlung absehen.
- (d) Mit erfolgreicher Antragstellung und Auszahlung ist eine Wartezeit von 5 Jahren bis zur nächsten Antragsstellung nach dieser Richtlinie einzuhalten. Die Frist beginnt ab dem Datum der Antragstellung des bewilligten Förderantrags.

6. Grundsätze zum Zuwendungsverfahren

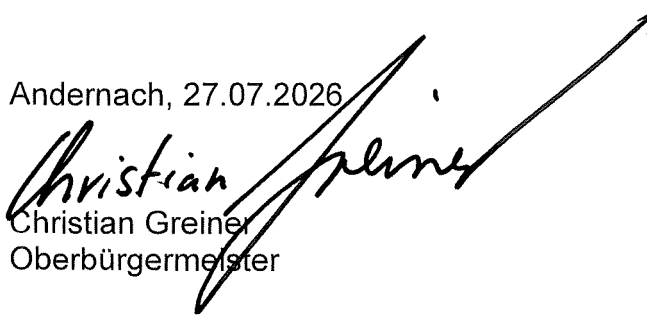
- (a) Anträge sind schriftlich (per Post, E-Mail) mit Unterschrift des Antragstellers bei der Stadt Andernach, Kämmerei einzureichen. Nähere Informationen finden sich unter www.andernach.de
- (b) Über die Gewährung von Anträgen im Rahmen dieser Richtlinie entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss zweimal jährlich unter Berücksichtigung des Zeitpunktes ihres Eingangs nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (c) Mit dem Förderantrag sind einzureichen:
 - a. Die Angabe der postalischen Anschrift, wo die vertragsärztliche Tätigkeit aufgenommen werden soll.
 - b. Ein Finanzierungsplan (Angaben über die geplanten Ausgaben und deren Finanzierung).
 - c. Erklärung, dass mit der förderfähigen Maßnahme noch nicht begonnen worden ist.
 - d. Der Nachweis über den Kassensitz durch die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz (KV-RLP).
 - e. Angaben zur Vorsteuerabzugsberechtigung und zu den sich gegebenenfalls daraus ergebenden Vorteilen in Bezug auf die Finanzierung der förderfähigen Maßnahme
 - f. Die Zuwendungsempfänger haben der Stadt Andernach über die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse einen Verwendungsnachweis vorzulegen.
 - g. Eine Erklärung, dass eine Drittförderung ausgeschlossen ist.

- h. Für das Zuwendungsverfahren gelten die Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften zu § 1 Abs.1 LVwVfG i.V.m. §§ 48 ff. VwVfG, sofern keine konkretisierende abweichende Regelung getroffen wird.

7. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung der haus- und fachärztlichen Versorgung vom 30.09.2024 außer Kraft.

Andernach, 27.07.2026


Christian Greiner
Oberbürgermeister